

Satzung der Stadt Lübtheen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 KAG vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern vom 23. März 1993 (GVOBl. M-V S. 243) in Verbindung mit dem Abwasserabgabengesetz des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370) beschließt die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2005 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

§ 1 Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Lübtheen eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. eines jeden Jahres.
- (2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr
 - mit Inkrafttreten der Satzung 35,79 Eurojährlich

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Sie ersetzt die Satzungen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- der Stadt Lübtheen vom 26.09.1995
- der Gemeinde Garlitz vom 08.11.1995
- der Gemeinde Gößlow vom 07.11.1995 und
- der Gemeinde Jessenitz vom 14.11.1995.

Lübtheen, den 16.01.2006

Lindenau
Bürgermeisterin

Die o.a. Satzung wird mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust vom 09.01.2006 gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205), als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Bekanntmachung: Elbe-Express am 02.02.2006